



**Gemeinde Wittenbach** Postfach, 9300 Wittenbach  
Tel. 071 292 21 11, Fax 071 292 22 29, [www.wittenbach.ch](http://www.wittenbach.ch)

**Gemeinderat**  
[gemeinderat@wittenbach.ch](mailto:gemeinderat@wittenbach.ch)

# GEBÜHRENTARIF 2025

## ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

vom 28. August 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.      Elektrizitätstarife</b>		<b>Seite 3</b>
Zusammensetzung	Art. 1	
Bemessungen	Art. 2	
Energiemessung		
a) Grundsatz	Art. 3	
b) Tarifzeiten	Art. 4	
c) Kunden mit Hochspannungstarif	Art. 5	
Leistungsmessung	Art. 6	
Lastgangmessung	Art. 7	
Tarifarten	Art. 8	
Tarife 2025	Art. 9	
a) Tarif NST 25/01		
b) Tarif NST 25/02	Art. 10	
c) Tarif NST 25/03	Art. 11	
d) ... <sup>1</sup>	Art. 12	
e) Tarif HST 25	Art. 13	
f) Tarif für die Baustromversorgung	Art. 14	
g) Ersatz- bzw. Notversorgung <sup>2</sup>	Art. 14a	
Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Art. 15	
Bundesrechtliche Abgaben	Art. 16	
Blindenergie	Art. 17	
Höhere Elektrizitätsqualität	Art. 18	
Einspeisevergütung bei Rücklieferung	Art. 19	
Kommunikationsverbindung über GSM/GPRS	Art. 20	
<b>II.     Netzanschlussbeiträge</b>		<b>Seite 8</b>
Netzanschlussbeiträge	Art. 21	
<b>III.    Weitere Leistungen</b>		<b>Seite 9</b>
Weitere Leistungen	Art. 22	
Verweigerung eines intelligenten Messsystems <sup>3</sup>	Art. 22a	
<b>IV.    Schlussbestimmungen</b>		<b>Seite 10</b>
Mehrwertsteuer	Art. 23	
Inkrafttreten	Art. 24	

<sup>1</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

<sup>2</sup> Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022 und Wirkung ab 1. Januar 2022

<sup>3</sup> Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. August 2023 und Wirkung ab 1. Januar 2024

## GEBÜHRENTARIF ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

---

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Wittenbach

erlässt

gestützt auf Art. 61 ff. des Elektrizitätsreglements vom 10. September 2014 als Gebührentarif:

### I. Elektrizitätstarife

#### *Zusammensetzung*

#### **Art. 1**

Die Gebühr für Elektrizität setzt sich aus den Preisanteilen Energie-lieferung, Netznutzung, Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen, Systemdienstleistungen (SDL), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualitäten zusammen.

#### *Bemessungen*

#### **Art. 2**

Es bemessen sich

- a) die Grundpreise pro Zähler und Monat
- b) die Leistungspreise pro kW und Monat
- c) der Preisanteil für Blindenergie pro kVAh
- d) alle übrigen Beträge pro kWh

#### *Energiemessung*

#### **Art. 3**

##### *a) Grundsatz*

<sup>1</sup> Elektrizitätsbezüge werden getrennt nach Hochtarif und Niedertarif gemessen. Ausgenommen hiervon sind Kleinbezüge, bei welchen die installationstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

<sup>2</sup> Massgebend sind stets die durch die Zähler gemessenen Bezüge. Fehlerhafte oder verzögerte Schaltungen führen nicht zu Korrekturen.

##### *b) Tarifzeiten*

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Tarifzeiten sind:

- a) Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 Uhr.
- b) Niedertarif: während der übrigen Zeit.

<sup>2</sup> Die EVW kann die Tarifzeiten aus technischen Gründen vorübergehend verschieben.

**c) Kunden mit  
Hochspannungstarif**

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Energiemessung erfolgt in der Regel hochspannungsseitig. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch niederspannungsseitig vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Bei niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 2 % zur Deckung der Transformationsverluste in die Verbrauchswerte eingerechnet.

**Leistungsmessung**

**Art. 6**

<sup>1</sup> Die Leistungsmessung kommt zur Anwendung für Kunden mit einem Jahresverbrauch über 50'000 kWh.

<sup>2</sup> Ausgenommen hiervon sind private Haushalte.

<sup>3</sup> Die beanspruchte Leistung wird während den Hochtarifzeiten über Intervalle von 15 Minuten gemessen.

<sup>4</sup> Als Monatsmaximum gilt der in einer Abrechnungsperiode festgestellte maximale Messwert im Hochtarif.

**Lastgangmessung  
mit Fernauslesung**

**Art. 7**

<sup>1</sup> Ab einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh, bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA sowie allen Produktionsanlagen, bei denen Energie in das Verteilnetz der EVW eingespeist und an Dritte verkauft wird, erfolgt die Leistungs- und Energiemessung über Lastprofilzähler mit Fernauslesung.

<sup>2</sup> Der Kunde oder die Bauherrschaft erstellen die dafür notwendigen Installationen gemäss den technischen Anschlussbedingungen der EVW.

**Tarifarten**

**Art. 8**

Es werden folgende Tarifarten unterschieden:

- a) *Tarif NST xx/01* für Haushalte und Kleingewerbe mit durchgehendem Einfachtarif (Basistarif gemäss Art. 18 Abs. 2 StromVV<sup>4</sup>), durchschnittlichem Elektrizitätsbezug bis 50'000 kWh pro Jahr sowie für Anlässe von nicht gewinnorientierten Organisationen;
- b) *Tarif NST xx/02* für Haushalte und Kleingewerbe mit Doppeltarif, durchschnittlichem Elektrizitätsbezug bis 50'000 kWh pro Jahr;
- c) *Tarif NST xx/03* in Niederspannung für Industrie- und Gewerbebetriebe mit Doppeltarif, durchschnittlichem Elektrizitätsbezug über 50'000 kWh pro Jahr, Leistungsmessung während der Hochtarifzeit oder bei besonderen Bezugsverhältnissen;
- d) ...<sup>5</sup>

<sup>4</sup> SR 734.71 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

<sup>5</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

- e) *Tarif HST* in Hochspannung über private Transformatorenstationen;
- f) *Tarif Baustrom* in Niederspannung für die temporäre Baustromversorgung mit Einfachtarif;
- g) *Tarif Ersatz- bzw. Notversorgung* für Kunden, welche von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen und über keinen gültigen Liefervertrag mit einem Stromlieferanten ihrer Wahl verfügen (gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV<sup>6</sup>).<sup>7</sup>

**Tarife 2025****a) NST 25/01****Art. 9**

Die Preisanteile im Tarif NST 25/01 mit Einfachtarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Einfachtarif	Rp./kWh	19,0
b) Arbeitspreis Netznutzung Einfachtarif	Rp./kWh	17,1
c) Grundpreis	Fr./Mt.	9.00

**b) NST 25/02****Art. 10**

Die Preisanteile im Tarif NST 25/02 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	19,0
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	16,4
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	17,1
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	14,6
e) Grundpreis	Fr./Mt.	10.50

**c) NST 25/03****Art. 11**

Die Preisanteile im Tarif NST 25/03 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	16,1
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	14,3
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	9,0
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	8,2
e) Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	9.00
f) Grundpreis	Fr./Mt.	50.00
g) ... <sup>8</sup>		

**d) ...****Art. 12**...<sup>9</sup>


---

<sup>6</sup> SR 734.71 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

<sup>7</sup> Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022 und Wirkung ab 1. Januar 2022

<sup>8</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

<sup>9</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

**e) HST 25****Art. 13**

Die Preisanteile im Tarif HST 25 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	14,7
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	13,1
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	2,8
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	2,1
e) Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	9.00
f) Grundpreis	Fr./Mt.	80.00
g) ... <sup>10</sup>		

**f) Baustromversorgung****Art. 14**

Die Preisanteile im Tarif Baustromversorgung mit Einfachtarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Einfachtarif	Rp./kWh	21,0
b) Arbeitspreis Netznutzung Einfachtarif	Rp./kWh	25,0
c) Grundpreis		kostenlos

**g) Ersatz- bzw. Notversorgung****Art. 14a<sup>11</sup>**

<sup>1</sup> Die Preisanteile für die Energielieferung im Tarif Ersatz- bzw. Notversorgung betragen

a) Arbeitspreis entsprechend Preis am Spotmarkt für den Liefermonat zuzüglich	Rp./kWh	1,0
b) Pauschale für Abwicklung und Bearbeitung pro Fall und Anschlusspunkt	Fr./Mt.	300.00

<sup>2</sup> Die Preisanteile für Netznutzung, Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen, Systemdienstleistungen (SDL), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualitäten richten sich nach dem Gebührentarif der EVW.

<sup>3</sup> Die Ersatz- bzw. Notversorgung endet, sobald der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag verfügt.

**Nutzung des öffentlichen Grundes****Art. 15**

<sup>1</sup> Der Preisanteil für die Nutzung des öffentlichen Grundes beträgt:

a) für Hochspannungskunden (Netzebene 5)	Rp./kWh	0.20
b) für Niederspannungskunden (Netzebene 7)	Rp./kWh	0.70

<sup>2</sup> Die Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird zusammen mit der Einlage in den Energiefonds<sup>12</sup> auf der Schlussrechnung als Abgabe an das Gemeinwesen separat ausgewiesen.

<sup>10</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

<sup>11</sup> Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022 und Wirkung ab 1. Januar 2022

<sup>12</sup> Energiefonds-Reglement der Gemeinde Wittenbach

**Bundesrechtliche  
Abgaben**
**Art. 16**

<sup>1</sup> In den Tarifen für die Netznutzung ist der Preisanteil für Systemdienstleistungen (gemäss Art. 15 Abs. 2 StromVG<sup>13</sup>) und die Winterstromreserve (gemäss Art. 22 Abs. 2 WResV<sup>14</sup>) nicht enthalten. Ebenso ist der Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG<sup>15</sup>) in den Elektrizitätstarifen nicht enthalten.

<sup>2</sup> Die Ansätze werden durch übergeordnetes Bundesrecht jährlich festgelegt und betragen für das Jahr 2025:

a) Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0,55
b) Winterstromreserve	Rp./kWh	0,23
c) Netzzuschlag	Rp./kWh	2,30

<sup>3</sup> SDL, Winterstromreserve und Netzzuschlag werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

**Blindenergie**
**Art. 17**

<sup>1</sup> Bei Bezugsverhältnissen mit Energieverbrauchern, die einen hohen Blindenergiebedarf haben, werden die Blindenergiebezüge separat gemessen.

<sup>2</sup> Auf die Verrechnung eines Blindenergiebezugs wird verzichtet.<sup>16</sup>

**Elektrizitätsqualität**
**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Energielieferung erfolgt aus 100% erneuerbaren Quellen. In der Regel sind dies Strom aus Wasserkraftanlagen und geförderter Strom, finanziert aus dem Netzzuschlag nach den Förderprogrammen des Bundes (Mehrkostenfinanzierung MKF, Einspeisevergütungssystem EVS und Einmalvergütung EIV). Wählen Kunden höhere Elektrizitätsqualitäten, wird der ökologische Mehrwert separat verrechnet.

<sup>2</sup> Die Aufpreise/Preisanteile für höhere Elektrizitätsqualitäten (ökologische Stromprodukte) betragen:

a) für Naturstrom Basic	Rp./kWh	2,5
b) für Naturstrom Star	Rp./kWh	3,5

<sup>13</sup> SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

<sup>14</sup> SR 734.722 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

<sup>15</sup> SR 730.0 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

<sup>16</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021 und Wirkung ab 1. Januar 2022

**Einspeisevergütung  
bei Rücklieferung**
**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Preisanteile für Einspeisung in das Verteilnetz der EVW bei Bruttomessung oder Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung werden jährlich festgelegt und betragen für das Jahr 2025<sup>17</sup>:

- |                       |         |      |
|-----------------------|---------|------|
| a) Einspeisevergütung |         |      |
| 1. Hochtarif          | Rp./kWh | 12,0 |
| 2. Niedertarif        | Rp./kWh | 12,0 |
| b) ... <sup>18</sup>  |         |      |
| c) ... <sup>19</sup>  |         |      |
| d) ... <sup>20</sup>  |         |      |

<sup>2</sup> Die EVW entschädigt nach Art. 7 des Energiefonds-Reglements<sup>21</sup> den ökologischen Mehrwert bei Übergabe des Herkunftsnachweises an die EVW. Die Entschädigung wird jährlich festgelegt und beträgt für das Jahr 2025:

Rp./kWh 1,5

<sup>2bis</sup> Der Anspruch auf Entschädigung des Herkunftsnachweises entfällt, wenn der Produzent seine Energie nicht an die EVW verkauft.<sup>22</sup>

<sup>3</sup> Wird erneuerbare Energie durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) entschädigt, leistet die EVW keine Vergütung.

**Kommunikations-  
verbindung über  
GSM/GPRS**
**Art. 20**

...<sup>23</sup>

## II. Netzanschlussbeiträge

**Netzanschlussbeiträge**
**Art. 21**

<sup>1</sup> Der Netzanschlussbeitrag zur Erstellung der Anschlussleitung von Niederspannungskunden (Netzebene 7) wird pauschaliert und beträgt:

- |  |     |          |
|--|-----|----------|
| a) <i>Kabelquerschnitt 25 mm<sup>2</sup></i> |     |          |
| bei einer Zuleitung bis 20 m                 | Fr. | 3'800.00 |
| zuzüglich für jeden weiteren Meter           | Fr. | 42.00    |

<sup>17</sup> Basis der Einspeisevergütung bildet ein marktorientierter Bezugspreis mit eigener Vermarktung des Herkunftsnachweises durch den Ersteller der Produktionsanlage.

<sup>18</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

<sup>19</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

<sup>20</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

<sup>21</sup> Energiefonds-Reglement der Gemeinde Wittenbach

<sup>22</sup> Eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2024 und Wirkung ab 1. Januar 2025

<sup>23</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

b) <i>Kabelquerschnitt 50 mm<sup>2</sup></i>		
bei einer Zuleitung bis 20 m	Fr.	5'200.00
zuzüglich für jeden weiteren Meter	Fr.	46.00
c) <i>Kabelquerschnitt 95 mm<sup>2</sup></i>		
bei einer Zuleitung bis 20 m	Fr.	7'000.00
zuzüglich für jeden weiteren Meter	Fr.	65.00

<sup>2</sup> Für grössere Kabelquerschnitte sowie zur Erschliessung von Hochspannungskunden (Netzebene 5) wird der Netzanschlussbeitrag nach den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet.

### III. Weitere Leistungen

#### *Weitere Leistungen*

#### **Art. 22**

Die Gebühren für weitere Leistungen der EVW betragen:

a) <i>Ausserordentliche Abrechnung</i>		
bei Wohnungswechsel, Handänderung oder auf speziellen Wunsch (z.B. Zwischenablesungen, manuelle Ablesung und Systempflege bei kundenseitiger Ablehnung einer intelligenten Messeinrichtung)	Fr.	20.-
b) <i>Erste Mahnung</i>		
nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist		kostenlos
c) <i>Zweite Mahnung</i>		
nach unbenütztem Ablauf der 1. Mahnung	Fr.	20.-
d) <i>Aus-/Einschaltung</i>		
Vorbereitungshandlungen je Zähler (Androhung)	Fr.	30.-
Ausschaltung/Einschaltung je Zähler (Ausführung)	Fr.	100.-
e) <i>Betreibung</i>		
Umtriebsentschädigung je Betreibung	Fr.	50.-
f) <i>Installationskontrolle</i>		
Erste Mahnung		kostenlos
Zweite Mahnung	Fr.	160.-
Nachkontrollen mit Mängelberichten		nach Aufwand
g) <i>Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)</i>		
Grundpauschale für Ersterfassung	Fr.	540.-
Installationskosten und Systemerfassung pro Zähler, (exkl. Haupt- und Produktionsmessung)	Fr./Zähler	80.-
Messdienstleistungen pro Zähler für ZEV Plus <sup>24</sup>		

<sup>24</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. August 2023 und Wirkung ab 1. Januar 2024

für ZEV Komfort	Fr./Monat	10.50
Mutationen (Mieter-, Eigentümerwechsel etc.)	Fr./Mut.	100.-

**Art. 22a<sup>25</sup>**

Wird die Installation eines intelligenten Messsystems verweigert, können die dadurch entstehenden Mehrkosten für die Messung gemäss Art. 8a Abs. 3ter StromVV dem jeweiligen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber individuell in Rechnung gestellt werden. Diese betragen:

a) Bezugszähler, vierteljährlich	Fr.	70.-
b) Produktionszähler, vierteljährlich	Fr.	105.-

**IV. Schlussbestimmungen****Mehrwertsteuer****Art. 23**

In den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen ist die Mehrwertsteuer **nicht** enthalten. Sie wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

**Inkrafttreten****Art. 24**

Dieser Gebührentarif der Elektrizitätsversorgung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat Wittenbach erlassen am 28. August 2024

Gemeinderat Wittenbach

Peter Bruhin  
Gemeindepräsident

Marco Lang  
Ratsschreiber

---

<sup>25</sup> Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. August 2023 und Wirkung ab 1. Januar 2024